

Masernimpfpflicht

Zum 01. März 2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz bezieht sich auf Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend Minderjährige betreut werden (vgl. § 33 IfSG). Das bedeutet für Sie als Lehrkraft:

*Der Impfstatus muss sowohl für alle Lehrkräfte
als auch für alle Schülerinnen und Schüler nachgewiesen werden!*

Das heißt:

- Die Impfpflicht betrifft **Lehrkräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule, die ab dem 01. Januar 1971** geboren sind.
- Neue Lehrkräfte dürfen ohne einen Nachweis der Masernimpfung nicht in der Schule tätig werden. Dies betrifft Lehrkräfte, die zuvor noch nicht im Schuldienst des Landes NRW beschäftigt waren und Lehrkräfte, die nach abgeschlossenem Vorbereitungsdienst neu in ein Tarifbeschäftigungsverhältnis oder Beamtenverhältnis eintreten sowie Lehrkräfte, die nach einer bisherigen Beschäftigung beim Land nach einer zeitlichen Unterbrechung wieder eingestellt werden.
- Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler dürfen auch ohne Impfnachweis **nicht** vom Unterricht ausgeschlossen werden.

Von dieser Regelung **ausgenommen** sind *Lehrkräfte an Weiterbildungskollegs, sofern die Lernenden die Volljährigkeit erreicht haben.*

→ Es ist also vor Einstellung in den Schuldienst zu klären, ob Sie über einen Impfschutz verfügen und wo sich Ihre Impfunterlagen befinden oder ob es womöglich noch die Ausstellung eines Attests Ihres Hausarztes bedarf. Vorgelegt werden muss der Impfausweis oder ein ärztliches Attest, wenn Sie die Masern bereits hatten.